

Gesellschaftsvertrag der Evangelischen Grundschule Weiten-Gesäß gGmbH

Vom 16. Juni 2000

(ABl. 2005 S. 388)

§ 1

Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Evangelische Grundschule Weiten-Gesäß GmbH

mit dem Sitz in 64720 Michelstadt.

§ 2

Gegenstand der GmbH

¹Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer evangelischen kirchlichen Grundschule (Privatschule), die sich als Schule für alle Kinder des Dorfes versteht. ²Sie ist eine Schule, in der ganzheitlich gelernt wird. ³Die Vorgaben des Landes Hessen finden Berücksichtigung. ⁴Der Unterricht orientiert sich am Hessischen Rahmenplan für die Grundschule.

⁵Die Verwirklichung des Gesellschaftsvertrages erfolgt in Wahrnehmung der gesamt-kirchlichen Verantwortung.

⁶Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Hauptzweck der Gesellschaft dienen. ⁷In diesem Rahmen ist die Gesellschaft berechtigt, sich anderen Unternehmen gleicher Art und Weise zu beteiligen oder solche Unternehmen ganz zu übernehmen. ⁸Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu gründen.

⁹Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, welche dem Zweck des Unternehmens dienen oder ihn zu fördern geeignet sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit, kirchliche Zwecke

1. Gesellschafter der Gesellschaft sind ausschließlich gemeinnützige Körperschaften, welche steuerbegünstigte, kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen.
2. ¹Die gemeinnützige Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung der Grundschule verwirklicht durch

- Förderung der Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur und Religion,
 - selbstlose Förderung der evangelisch-kirchengemeindlichen Sozialstation von Kindern.
3. 1Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. 2Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. 1Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. 2Es darf keine Person und kein Gesellschafter durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind möglich, wenn diese beim Empfänger ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Aufnahme von Schülerinnen, Schülern

1Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem kirchlichen Auftrag verpflichtet. 2Sie müssen die kirchliche Zielsetzung bejahen und in gemeinschaftlicher Arbeit die Zwecke der Gesellschaft fördern.

3Pädagogische Mitarbeiter/innen, die bei der GmbH beschäftigt werden, müssen einer Kirche angehören, die Vollmitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.

4Für Religionsunterricht gelten die allgemeinen Regelungen.

5Aufgenommen werden alle Schüler/innen mit Wohnort in Weiten-Gesäß, ohne Rücksicht auf Herkunft, Rasse, Geschlecht und Religionszugehörigkeit.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

1Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,— Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

2Das Stammkapital wird gehalten von

1. der ev. Kirche in Hessen und Nassau in Höhe von 20.000,— Euro,
2. von dem ev. Dekanat Erbach 2.500,— Euro,
3. von der ev. Kirchengemeinde Weiten-Gesäß in Höhe von 2.500,— Euro.

3Die Gesellschafter zahlen die übernommenen Stammeinlagen nach Gründung auf das noch einzurichtende Konto der Gesellschaft ein und weisen dies dem Notar bei Anmeldung der gGmbH nach.

§ 6

Geschäftsjahr

1. 1Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. 2Für das erste Geschäftsjahr wird vom Beginn der Gesellschaft bis zum 31.12. des Jahres ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.
2. 1Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. 2Sie beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- 1Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. 3Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. 4Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Gesellschafter bestellt sind, einem, mehreren oder allen die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- 5Die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, sowie die Feststellung ihrer Vertragsbedingungen obliegt der Gesellschaft.
- 6Durch Beschluss der Gesellschaft kann ein Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 7Zur Förderung des Gesellschaftszwecks und zur Beratung der Gesellschaft kann ein Kuratorium gebildet werden, das aus bis zu sieben Mitgliedern besteht. 8Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für 4 Jahre von der Gesellschafterversammlung berufen. 9Eine Wiederberufung ist zulässig.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

1. 1Jede Verfügung, insbesondere die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an gemeinnützige Einrichtungen aus Kirche und Diakonie bzw., diesen nahestehenden Einrichtungen zulässig, und auch nur dann, wenn ihr Gesellschafterversammlung zustimmt. 2Die Verpfändung ist nicht zulässig.
2. Wird die Zustimmung verweigert, so sind die übrigen Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, innerhalb eines Jahres den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters – ggf. im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen – zu übernehmen.
3. 1Für jeden Fall der Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vor-kauf berechtigt.

2Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. 3Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, geht dieser Anteil den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

4Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtliche Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. 5Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. 6Soweit der zur Veräußerung stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Abs. 1 für die Veräußerung erforderliche Zustimmung zu erteilen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1Jeder Gesellschafter entsendet bis zu 2 Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung.

2Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt, oder wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens ein Zehntel des Stammkapitals betragen, die Einberufung verlangen.

3Die Versammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. 4Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, und zwar mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.

5Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung durch eingeschriebenen Brief oder Telefaxschreiben mitzuteilen.

6Bei der Zustimmung aller Gesellschafter kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist oder unter Verzicht auf Formen und Fristen erfolgen. 7Der Lauf der Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post und an dem Tag, der der Übermittlung des Telefaxes folgt. 8Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

9Die Gesellschaftsversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt oder an einem von der Geschäftsführung bestimmten Ort. 10Der Vorsitzende wird durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. 11Er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung zu sorgen.

12Jährlich ist mindestens eine Gesellschafterversammlung nach Bilanzvorlage anzuberaumen. 13Über die Verwendung des Gewinns des abgelaufenen Jahres wird in dieser Gesellschafterversammlung entschieden.

¹⁴Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn

- ein Jahresverlust aufgrund einer vorläufigen betriebswirtschaftlichen Jahresauswertung 50 % des Stammkapitals übersteigt, oder
- die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft oder eines Gesellschafters betrieben wird,
- ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil übertragen will,
- der Gesellschaftsvertrag geändert werden soll und
- Gesellschafter dies unter Angabe des Zweckes ausdrücklich beantragen.

§ 10

Beschlussfassung

¹Die Gesellschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gesellschafter vertreten sind.

²Ist dieses nicht der Fall, dann ist innerhalb von einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die spätestens vier Wochen nach dem ersten Termin der früheren Versammlung stattfinden muss. ³Diese ist immer beschlussfähig.

⁴Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn im Gesellschaftsvertrag nicht eine anders lautende Mehrheit geregelt wird oder das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt.

⁵Auf jede 500,— Euro entfällt eine Stimme.

⁶Mündliche Abstimmung ist zulässig, wenn nicht mindestens ein Gesellschafter widerspricht.

⁷Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung nur durch einen Mitgesellschafter oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. ⁸Vollmachten sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt sind und die Vollmachtsurkunde vorgelegt wird.

⁹Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats seit Mitteilung gerichtlich geltend gemacht werden.

¹⁰Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, soweit nicht zwingend das Recht eine andere Form vorschreibt.

¹¹Gegebenenfalls erfolgt die Abstimmung schriftlich, fernschriftlich, durch Telefax, telegrafisch, E-Mail, mündlich oder fernmündlich, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und keiner dem Verfahren widerspricht.

¹²Jeder Gesellschafter erhält von den Protokollen der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift.

§ 11

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

1Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger und der steuerlichen Vorschriften aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.

2Die Gesellschafter beschließen mit 2/3 Mehrheit über die Verwendung des jährlichen Ergebnisses.

3Soweit das Gesetz größenabhängige Erleichterungen für die Aufstellung, Bewertung, Prüfung, Veröffentlichung etc. bestimmt, sollen diese ausgeschöpft werden.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

1. 1Soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, kann jeder Gesellschafter mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Jahres durch eingeschriebenen Brief an die übrigen Gesellschafter seinen Austritt erklären. 2Die Erklärung wird erst wirksam, wenn sie allen ordnungsgemäß zugegangen ist. 3Der kündigende Gesellschafter hat außerdem die Geschäftsführung von der Kündigung unverzüglich zu benachrichtigen.

2. 1Der ausscheidende Gesellschafter erhält maximal seinen nominalen Stammkapitalanteil nach Abzug etwaiger auf ihn entfallender Verlustvorräte und etwaiger Bilanzverluste als Gegenwert zurück, soweit nicht zwingend gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. 2Er darf jedoch höchstens das eingezahlte Stammkapital und den gemeinen Wert der Sacheinlagen erhalten.

3. Sollten Gesellschafter der Gesellschaft Kapitalrücklagen und/oder Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellen, so sind diese entsprechend Nr. 2 zu behandeln.

4. Der an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Gegenwert ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen, die erste Jahresrate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.

5. 1Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch einen Gesellschafterbeschluss mit Mehrheit von dreiviertel aller Stimmen, die der Gesellschaftsvertrag gewährt. 2Von dieser Beschlussfassung sind Gesellschafter ausgeschlossen, die nach vorstehendem Abs. 1 dieser Vorschrift ihren Austritt erklärt haben. 3Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer gesellschaftsvertraglichen Zwecke unmöglich wird.

6. 1Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nach Abwicklung der Verbindlichkeiten die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile, Kapitalrücklagen und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. 2Das Gesellschaftsvermögen im Übrigen fällt an die evangelische Kirche in Hessen

und Nassau. ³Das zufallende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

7. Vor Ausführung dieser Bestimmung ist, mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft, die Zustimmung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der EKHN.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. ¹Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. ²Die unwirksame Bestimmung oder die Lücke ist unverzüglich nach Erkennen durch eine angemessenen Regelung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die – soweit nur rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 16

Gründungsaufwand

¹Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und der Bekanntmachung sowie die Gesellschaftssteuer. ²Der Gründungsaufwand beläuft sich auf ca. 1.500,— DM.

